

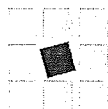
BEITRAGSSATZKALKULATION

für die Erhebung von Tourismusbeiträgen

(Kalkulationszeitraum 2024 - 2026)

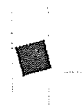
für die

Gemeinde Wangerland



KOMMUNA - TREUHAND

GMBH & CO. WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Grundlagen und Durchführung der Tourismusbeitragskalkulation	1
I. Vorbemerkung	1
II. Ermittlung des Beitragssatzes	4
1. Aufwandsermittlung	4
a) Grundlagen	4
b) Kalkulationsfähiger Aufwand	4
2. Aufwandsdeckung beim Tourismusbeitrag	5
a) Aufwand für Einrichtungen, die dem Tourismus dienen	5
b) Aufwand für Tourismusförderung	6
c) Aufwandsdeckung (Zusammenfassung)	7
3. Ermittlung des Beitragssatzes	7
a) Beitragspflichtige	7
b) Umsatzermittlung	8
c) Gewinnsätze	8
d) Beitragssatz	8
III. Zusammenfassung	9
C. Schlussbemerkung	11
Allgemeine Auftragsbedingungen	



A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Bürgermeister der Gemeinde Wangerland hat uns beauftragt, für die Erhebung von Tourismusbeiträgen gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), die Beitragskalkulation für den Zeitraum 2024 bis 2026 zu erstellen.

Ferner haben wir für die Gemeinde Wangerland die Kalkulation der Gästebeiträge durchgeführt und hierüber einen gesonderten Bericht erstellt.

Gegenstand des Auftrages war die Ermittlung der in die Kalkulation einzubeziehenden Aufwendungen.

Die Kalkulation wurde im Zeitraum Mai bis August 2023 mit Unterbrechungen in unseren Geschäftsräumen ausgearbeitet.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 1 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Über die Ausarbeitung der Kalkulation sowie deren Ergebnisse erstatten wir nachfolgenden Bericht.

Aus rechentechnischen Gründen können in diesem Bericht in Tabellen und Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

B. Grundlagen und Durchführung der Tourismusbeitragskalkulation

I. Vorbemerkung

Die Gemeinde Wangerland ist gemäß § 9 NKAG (Tourismusbeitrag) berechtigt, innerhalb der Gemeinde, die ganz oder teilweise als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt ist, zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, einen Tourismusbeitrag zu erheben.



Die Gemeinde Wangerland ist mit dem Ortsteil Hohenkirchen als Erholungsort, mit dem Ortsteil Horumersiel-Schillig als Nordseeheilbad sowie mit den Ortsteilen Hooksiel und Minsen-Förrien als Küstenbadeort staatlich anerkannt.

Die Gemeinde Wangerland ist alleinige Gesellschafterin der Wangerland Touristik GmbH (im Folgenden Gesellschaft oder WTG genannt), die wiederum Trägerin der Tourismuseinrichtungen ist.

Das NKAG sieht für den Fall, dass sich eine Gemeinde einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bedient, um Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, herzustellen oder zu unterhalten, als **beitragsfähigen Aufwand** im Sinne der zu erlassenden Tourismusbeitragsatzung nur den Aufwand an, den die Gemeinde vertragsgemäß als Leistungsentgelt für die Inanspruchnahme eines Dritten aufwendet. Dieses Leistungsentgelt besteht im Wesentlichen in der Weiterleitung der erhobenen Tourismusbeiträge bzw. Gästebeiträge an die WTG. Verluste der WTG, die die Gemeinde abdeckt, oder Zuschüsse, die sie ihr gewährt, können zum beitragsfähigen Aufwand zählen, wenn und soweit sich die Gemeinde gegenüber der Gesellschaft vertraglich zur Verlustabdeckung bzw. zur Zuschusszahlung verpflichtet hat und die Gemeinde ausschließlich solche Kosten der WTG übernimmt, die dieser durch im Gesetz genannte beitragsfähige Maßnahmen entstanden sind.

Ab dem 1. Januar 2006 gilt hinsichtlich der vertragsmäßigen Leistungsentgelte der Dienstleistungsvertrag zwischen der Gemeinde Wangerland und der WTG und ab dem 1. Januar 2014 der Betrauungsakt der Gemeinde Wangerland gegenüber der WTG.

Das NKAG unterscheidet also zwischen den durch die Gemeinde zu tragenden Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der GmbH, um die Maßnahmen zur Förderung des Tourismus durchzuführen und die Tourismuseinrichtungen herzustellen, anzuschaffen, zu erweitern, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten (den sogenannten **beitragsfähigen Aufwendungen** im Sinne einer Tourismusbeitragssatzung), und den Aufwendungen der GmbH für die zuvor genannten Maßnahmen als Grundlage und Nachweis für die Höhe der Beitragsfestsetzung (**kalkulationsfähige Aufwendungen**).

Letztere erfordern eine sorgfältige Abgrenzung zwischen den Aufwendungen, die der WTG tatsächlich und ausschließlich durch Maßnahmen zur Förderung des Tourismus und den Betrieb und die Errichtung der erforderlichen Tourismuseinrichtungen entstehen, und denjenigen Aufwendungen, die evtl. anderen Aufgabenbereichen der WTG zuzurechnen sind.



Die **Aufwandsdeckung** seitens der WTG kann parallel durch das Leistungsentgelt und sonstige Zuschüsse der Gemeinde sowie durch Gebühren nach § 5 NKAG, privatrechtliche Entgelte, Gästebeiträge oder Tourismusbeiträge erfolgen. Regelmäßige Kostenüberdeckungen aufgrund der Maßnahmen im Werbe-, Investitions- und Unterhaltungsbereich sind auszuschließen; ein Kostendeckungsgebot besteht jedoch nicht.

Von den nicht anderweitig gedeckten beitragsfähigen Aufwendungen (Aufwendungen für die Förderung des Tourismus und für die Tourismuseinrichtungen) ist wegen der für die Einwohner der Gemeinde entstehenden Vorteile ein von der GmbH zu tragender angemessener **Eigenanteil** am Tourismusaufwand abzusetzen, weil die Gäste- und Tourismuseinrichtungen nicht nur von den Gästen, sondern auch von den Einwohnern in Anspruch genommen werden können (**sogenannter öffentlicher Anteil**).

Im Folgenden haben wir zunächst, aus Gründen des Nachweises und der Abgrenzung der Aufwendungen für die Förderung des Tourismus und der Aufwendungen für die Investitionen und Unterhaltungen im Bereich der Tourismuseinrichtungen, die in die Kalkulation einbezogenen Tourismusaufwendungen zusammengestellt.

Bei der Zusammenstellung der kalkulationsfähigen Aufwendungen beziehen wir uns auf die von uns erstellte Beitragskalkulation zur Erhebung der Gästebeiträge für 2024 bis 2026 für die Gemeinde Wangerland vom 25. August 2023.

Die Erhebung der Tourismusbeiträge erfolgt in folgenden Beitragszonen:

- Zone I Horumersiel/Schillig
- Zone II Hooksiel
- Zone III Touristische Schwerpunktzone, Minsen-Förrien und Hohenkirchen
- Zone IV übriges Gemeindegebiet



II. Ermittlung des Beitragssatzes

1. Aufwandsermittlung

a) Grundlagen

Für unsere Kalkulation standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- der geprüfte Jahresabschluss 2021 der WTG,
- der noch nicht geprüfte Jahresabschluss 2022 der WTG,
- die Wirtschaftspläne 2024 bis 2026 der WTG,
- betriebswirtschaftliche Auswertungen der WTG für 2023 (Stand: April 2023)
- die Kostenstellenrechnungen 2021 und 2022 der WTG,
- die Gästebeitragssatzung und die Tourismusbeitragssatzung der Gemeinde Wangerland in der jeweils zuletzt gültigen Fassung,
- die Beitragskalkulation für die Erhebung von Gästebeiträgen für den Zeitraum 2024 bis 2026

b) Kalkulationsfähiger Aufwand

Kosten für die Förderung des Tourismus (Werbung) sind nur durch einen Tourismusbeitrag deckungsfähig. Die Aufwendungen für Einrichtungen des Tourismus können sowohl durch einen Tourismusbeitrag (§ 9 NKAG) als auch durch einen Gästebeitrag (§ 10 NKAG) abgedeckt werden.

Zu den kalkulationsfähigen Aufwendungen gehören neben den Aufwendungen für die Förderung des Tourismus (Werbung) die Aufwendungen für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Tourismuseinrichtungen. Somit zählen zum kalkulationsfähigen Aufwand für die Tourismuseinrichtungen neben Material- und Energiekosten insbesondere auch Fremdleistungen und Personalkosten.

Die im Sinne von § 10 NKAG für die Erhebung eines Gästebeitrages erfassten Veranstaltungen können auch durch Tourismusbeiträge gedeckt werden, soweit sie auf die Förderung des Tourismus entfallen.



2. Aufwandsdeckung beim Tourismusbeitrag

a) Aufwand für Einrichtungen, die dem Tourismus dienen

Der Aufwand für Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, ergibt sich abschließend aus der Beitragskalkulation für die Erhebung von Gästebeiträgen für die Gemeinde Wangerland und stellt sich wie folgt dar:

Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen für Tourismuseinrichtungen	2024	2025	2026	Durchschnitt	
	T€	T€	T€	T€	%
Aufwandsermittlung					
Materialaufwand	5.829,0	6.367,0	2.050,0	1.970,0	
Personalaufwand	7.435,0	7.662,0	7.882,0	7.659,7	
Abschreibungen	1.515,0	1.600,0	1.600,0	1.571,7	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	110,0	103,0	97,0	103,3	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.324,6	2.539,6	7.272,6	6.824,2	
Aufwand	17.213,6	18.271,6	18.901,6	18.128,9	
zzgl. kalkulatorische Anpassungen	770,4	766,0	768,9	768,4	
abzüglich Aufwand für die Tourismusförderung	1.263,8	1.386,3	1.476,8	1.375,6	
abzüglich nicht beitragsfähige Aufwendungen	424,7	438,6	461,8	441,7	
Gesamtaufwand	16.295,5	17.212,7	17.731,9	17.080,0	100
Deckungsmittel und Nutzungsvorteile					
Deckungsmittel (ohne Gäste- und Tourismusbeiträge)	8.910,0	9.900,0	10.200,0	9.670,0	
abzüglich Ertrag für Tourismusförderung	140,0	170,0	190,0	166,7	
abzüglich auf nicht beitragsfähige Aufwendungen entfallende Erträge	440,0	460,0	470,0	456,7	
Deckungsmittel (gesamt)	8.330,0	9.270,0	9.540,0	9.046,6	53
Beitragsfähiger Aufwand	7.965,5	7.942,7	8.191,9	8.033,4	
Nutzungsvorteil der Einwohner in T€ (Einwohner-nutzungsgrad)	723,2	718,6	730,7	724,2	4
Zwischensumme	7.242,3	7.224,1	7.461,2	7.309,2	
Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (Kinder etc.) in T€	914,0	922,7	938,3	925,0	5
Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (Tagesgäste) in T€	365,7	433,4	375,3	391,5	3
abzgl. durchschnittliche Überdeckung aus Nachkalkulation	736,8	736,8	0,0	491,2	3
Umlagefähiger Aufwand für Einrichtungen, die dem Tourismus dienen	5.225,8	5.131,2	6.147,6	5.501,5	
davon Deckung durch Gästebeiträge	4.600,0	4.600,0	4.600,0	4.600,0	27
Unterdeckung/Überdeckung (-)	625,8	531,2	1.547,6	901,5	5

b) Aufwand für Tourismusförderung

Bei den Aufwendungen für Tourismusförderung handelt es sich vornehmlich um Kosten für Anzeigenwerbung in regionalen und überregionalen Publikationen, um Kosten für Prospekte (z. B. Imageprospekt, Campingprospekt), Portokosten für Prospektversand, Umlagen für Tourismusverbände und Messekosten.

Neben diesen unmittelbaren Aufwendungen für Tourismusförderung wurden außerdem Personalkosten, anteilige Abschreibungen sowie anteilige Verwaltungskosten als kalkulationsfähige Aufwendungen behandelt.

Der von den Aufwendungen für Tourismusförderung abzuziehende Eigenanteil der Gemeinde am Aufwand (Interessenquote der Allgemeinheit) wurde entsprechend der aktuellen Rechtsprechung mit 11 % bemessen. Hierdurch soll der Vorteil der Allgemeinheit aus der Förderung des Tourismus abgegolten werden.

Vor dem Hintergrund, dass sich aus der Nachkalkulation der Gästebeiträge bzw. der Aufwendungen für die Förderung des Tourismus für den Zeitraum 2021 bis 2022 ein durchschnittlicher deckungsfähiger Aufwand in Höhe von rd. T€ 772 ergibt und die Tourismusbeiträge jährlich rd. T€ 300 betragen haben, ergibt sich jeweils keine Überdeckung, die auszugleichen gewesen wäre.

	2024	2025	2026
	T€	T€	T€
<u>Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen für die Förderung des Tourismus</u>			
Anzeigen, Verbände, Messe- und Werbekosten	1.023,1	1.126,1	1.198,5
Zinsaufwendungen	0,7	0,7	0,6
Personalaufwand	202,9	221,4	239,2
Abschreibungen	14,3	15,1	15,1
Weitere Aufwendungen	22,8	23,0	23,4
Aufwand für Tourismusförderung	1.263,8	1.386,3	1.476,8
Deckungsmittel	140,0	170,0	190,0
Zwischensumme	1.123,8	1.216,3	1.286,8
abzüglich Nutzungsvorteil der Einwohner (Einwohnernutzungsgrad, 11 %)	123,6	133,8	141,5
Aufwendungen für Tourismusförderung	1.000,2	1.082,5	1.145,3
Unterdeckung des Aufwandes für Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (vgl. Seite 5)	625,8	531,2	1.547,6
Aufwand, der durch den Tourismusbeitrag gedeckt werden kann	1.626,0	1.613,7	2.692,9

c) Aufwandsdeckung (Zusammenfassung)

Inwieweit zur Deckung des Aufwandes Tourismusbeiträge herangezogen werden können, ergibt sich aus der folgenden zusammenfassenden Übersicht:

	2024	2025	2026	Durchschnitt	
	T€	T€	T€	T€	%
Aufwand für Tourismusförderung	1.263,8	1.386,3	1.476,8	1.375,6	100,0
Deckungsmittel (sonstige Entgelte)	140,0	170,0	190,0	166,6	12
Zwischensumme	1.123,8	1.216,3	1.286,8	1.209,0	88
Öffentlicher Anteil (Einwohnernutzungsgrad 11 %)	123,6	133,8	141,5	133,0	10
Umlagefähiger Aufwand für Tourismusförderung	1.000,2	1.082,5	1.145,3	1.076,0	78
Unterdeckung aus den Aufwendungen für Tourismuseinrichtungen (siehe zu a)	625,8	531,2	1.547,6	901,5	66
Unterdeckung vor der Erhebung von Tourismusbeiträgen	1.626,0	1.613,7	2.692,9	1.977,5	144
davon Deckung durch Tourismusbeiträge	350,0	350,0	350,0	350,0	25
Unterdeckung nach Tourismusbeitrag	1.276,0	1.263,7	2.342,9	1.627,5	119

Aus der Aufwandsdeckung ergibt sich, dass über den Tourismusbeitrag insgesamt T€ 1.977,5 abgedeckt werden könnten.

Die Gemeinde Wangerland hat vorgegeben, nur einen Teil der durchschnittlichen maximalen Unterdeckung vor der Erhebung von Tourismusbeiträgen über den Tourismusbeitrag zu finanzieren. Es soll ein Beitragsvolumen für die Erhebung des Tourismusbeitrages von jeweils T€ 350,0 für den Kalkulationszeitraum erhoben werden.

3. Ermittlung des Beitragssatzes

a) Beitragspflichtige

Beitragspflichtig im Sinne des NKAG sind alle selbstständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Tourismus besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Diese Vorteile können sowohl unmittelbarer als auch mittelbarer Art sein.

Diese besonderen wirtschaftlichen Vorteile werden darin gesehen, dass die Beitragspflichtigen durch höhere Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten am Tourismusverkehr partizipieren können.



Dabei werden die wirtschaftlichen Vorteile nach Vorteilssätzen bemessen. Die Vorteilssätze wurden weitgehend individuell für alle Arten von Beitragspflichtigen ermittelt. Die Vorteilssätze für die einzelnen Beitragspflichtigen bzw. Branchen ergeben sich aus der Anlage zur Satzung für die Erhebung des Tourismusbeitrages.

Die Ermittlung der Vorteilssätze erfolgte auf der Grundlage der erwarteten wirtschaftlichen Vorteile für die Beitragspflichtigen. Hierbei wurde auf Branchen- und Vergleichskennzahlen sowie auf die im Erhebungsverfahren mitgeteilten Angaben zurückgegriffen. Ferner wurden die Angaben hinsichtlich Plausibilität und Vorteilsgerechtigkeit überprüft.

b) Umsatzermittlung

Für die Feststellung der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen aus dem Tourismus wird auf die von der Gemeinde erhobenen Daten zurückgegriffen. Grundlage für die Daten waren die von den Beitragspflichtigen mitgeteilten Angaben zu den Umsätzen aus dem Tourismus.

c) Gewinnsätze

Der für die einzelnen Beitragspflichtigen ermittelte Umsatz wird mit den Gewinnsätzen aus der Richtsatz-Sammlung für das Kalenderjahr 2020 vom Bundesministerium der Finanzen für die unterschiedlichen Gewerbeklassen multipliziert. Der sich daraus ergebende Gewinn ist Grundlage für die Ermittlung des Beitragssatzes.

Die tourismusbedingten Gewinne wurden unter Berücksichtigung der Vorteilssätze und der Gewinnsätze aus den erhobenen Umsatzerlösen abgeleitet und ergeben sich aus der Anlage zur Satzung.

d) Beitragssatz

Mit Hilfe des Beitragssatzes wird der kalkulationsfähige Aufwand - bereinigt um den Nutzungsvorteil für die Allgemeinheit - auf alle Beitragspflichtigen vorteilsgerecht verteilt. Der Beitragssatz ist das Verhältnis des Erhebungsvolumens des Tourismusbeitrages zu den tourismusbedingten Gewinnen in Prozent.

Vor dem Hintergrund, dass in den Jahren 2020 und 2021 wesentliche Beeinträchtigungen durch die Coronavirus-Pandemie zu verzeichnen waren, wurde vom erhobenen tourismusbedingten Gewinn in Höhe von € 7.490.020,00 ein Abschlag in Höhe von 20 % vorgenommen.



Die Berechnung erfolgt somit nach dieser Formel:

$$\frac{\text{Erhebungsvolumen Tourismusbeiträge} \times 100}{\text{tourismusbedingter Gewinn (nach Abschlag)}} = \text{Beitragssatz in \%}$$

Unter Anwendung der Formel beträgt der Beitragssatz in der Gemeinde Wangerland:

$$\frac{350.000,00 \times 100}{5.992.016} = 5,841 \%$$

III. Zusammenfassung

Aus der durchgeführten Kalkulation des Tourismusbeitrages für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 ergibt sich, wie die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen sowie für die Tourismuswerbung gedeckt werden.

Nachstehend haben wir die **Deckungsanteile** für den Fall ermittelt, dass die Aufwendungen für Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, durch Tourismusbeiträge und durch Gästebeiträge gedeckt und die verbleibenden Unterdeckungen nicht ausgeglichen werden.

	Durchschnitts- werte	Satzungs- rundungen
	T€	%
Deckungsanteile Gästebeitragssatzung		
<u>Deckung:</u>		
durch Gästebeiträge	4.600	27
durch Tourismusbeiträge und ungedeckte Aufwendungen	901	5
durch Gebühren und sonstige Entgelte	9.047	53
durch Nutzungsvorteil der Einwohner	724	4
durch Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (z. B. Tagesgäste, Kinder)	1.317	8
Überdeckung aus Vorjahren	491	3
	<u>17.080</u>	<u>100</u>
Deckungsanteile Tourismusbeitragssatzung		
(1) <u>Aufwand Tourismusförderung</u>		
<u>Deckung:</u>		
durch sonstige Entgelte	167	12
durch Tourismusbeiträge	350,0	25
Öffentlicher Anteil	133	10
Ungedeckte Aufwendungen	726	53
	<u>1.376</u>	<u>100</u>
(2) <u>Aufwand für Einrichtungen, die dem Tourismus dienen</u>		
<u>Deckung:</u>		
durch Gästebeiträge	4.600	27
durch Tourismusbeiträge und ungedeckte Aufwendungen	901	5
durch Gebühren und sonstige Entgelte	9.047	53
durch Nutzungsvorteil der Einwohner	724	4
durch Nutzungsvorteil beitragsbefreiter Ortsfremder (z. B. Tagesgäste, Kinder)	1.317	8
Überdeckung aus Vorjahren	491	3
	<u>17.080</u>	<u>100</u>



C. Schlussbemerkung

Unsere Kalkulation basiert auf den uns vorgelegten Unterlagen und den uns erteilten Auskünften. Dabei haben wir uns auch auf unsere Erfahrungen in der Beratung und Prüfung von Tourismusbetrieben und Tourismusbetriebsgesellschaften gestützt.

Unsere Ergebnisse haben wir entsprechend unseren Berufsgrundsätzen gewissenhaft und vollständig dokumentiert.

Delmenhorst, den 30. August 2023



KOMMUNA - TREUHAND

GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dipl.-Bw. Lothar Jeschke
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

ppa. Dipl.-Bw. Stefan Plaumann
Steuerberater

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.